



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-653.113/0004-V/2/2007

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

14. AUG. 2007

Handwritten signature

Ltg.-G-203-2007 Stempel
Bearbeiter Bilag

(Ltg.-873/A-2/33-2007)

Sachbearbeiter
SEGALLA

Klappe
2353

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-203-2007 (Ltg.-837/A-2/33-2007)
28. Juni 2007

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 28. Juni 2007 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. August 2007 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen, gleichzeitig jedoch die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu verweigern.

Für die Verweigerung der Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG waren folgende Gründe maßgebend: Einer Mitwirkung der Bundespolizei an der Vollziehung der gemäß § 1b erlassenen Verordnungen des Gemeinderates kann seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht zugestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes bereits derzeit ausreichend Handhabe für ein effizientes Einschreiten der Organe der Bundespolizei bieten. Hingewiesen wird auch darauf, dass die Mitwirkung an der Vollziehung einer vergleichbaren Bestimmung im Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz (§ 1 Abs. 2) ausdrücklich nicht vorgesehen ist.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht weiters Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Bei der Erlassung der in § 1b des Gesetzesbeschlusses geregelten Verordnungen handelt es um örtliche Sicherheitspolizei im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG, die daher in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Regelungen über Aufgaben, die im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde zu vollziehen sind, sind

ausdrücklich als solche zu bezeichnen (Art. 118 Abs. 2 B-VG), was im vorliegenden Gesetzesbeschluss jedoch unterlassen wurde.

Im Übrigen ist der gegenständliche Gesetzesbeschluss zwar aus ordnungsrechtlicher Sicht nachvollziehbar, dennoch ist davon auszugehen, dass der Alkoholkonsum dadurch in den privaten Raum abgedrängt wird. Aus fachlicher Sicht erscheint die vorgesehene Maßnahme im Sinne einer „effektiven“ Prävention nicht überzeugend, da die – oft jungen – Alkoholkonsumenten damit für Präventionsmaßnahmen (Streetworker udgl.) nicht mehr zugänglich sind und sich der Konsum oftmals in die privaten Wohnungen verlagert.

13. August 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. GROIS

Elektronisch gefertigt